

102. Ist die von einem Gesellschafter dem § 719 Abs. 1 BGB. zuwider vorgenommene Abtretung seines Anteils an dem Gesellschaftsvermögen gemäß § 134 BGB. nichtig?

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. April 1918 i. S. H. (Bekl.) w. G. (Kl.).
Rep. V. 5/18.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden
Gründen:

... „Die Revision greift das Urteil nur insoweit an, als es die von der Beklagten aus §§ 717, 719 BGB. hergeleitete Nichtigkeit des Vertrags vom 21. September 1916 verneint hat.

... Die Beklagte, die zum 1. Oktober 1916 aus der offenen Handelsgesellschaft Gebr. H. in K. ausstieg, hatte am 25. August 1916 mit ihr einen Auseinandersehungsvertrag geschlossen, wonach

sie an zwei auf den Namen der Firma eingetragenen Grundstücken zu $\frac{1}{3}$ beteiligt bleiben, zu den öffentlichen Lasten, Hypothekenzinsen und sonstigen Aufwendungen, soweit sie nicht aus den Erträgen der Grundstücke gedeckt werden könnten, $\frac{1}{3}$ beitragen, andererseits von einem etwaigen Überschusse der Erträge $\frac{1}{3}$ erhalten sollte. Ohne ihre Genehmigung sollte die Gesellschaft die Grundstücke freihändig nicht veräußern dürfen. Bei Verweigerung der Genehmigung sollte die Gesellschaft, bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten auch die Beklagte berechtigt sein, die Grundstücke öffentlich versteigern zu lassen. An Überschuß oder Verlust bei der Veräußerung sollte die Beklagte zu $\frac{1}{3}$ beteiligt sein. Im Vertrage vom 21. September 1916 übertrug die Beklagte ihre Beteiligung an diesen dort als Baugelände bezeichneten Grundstücken derart an den Kläger, daß dieser „mit Wirkung vom 1. Oktober 1916 in alle Rechte und Pflichten der Witwe H. eintritt. Insbesondere ist Herr G. vom 1. Oktober 1916 an an dem Gewinn oder Verlust, der sich bei einer Veräußerung der Grundstücke ergeben wird, zu einem Drittel beteiligt.“

Das Berufungsgericht geht nun davon aus, daß, wenn der die Übertragung der Beteiligung betreffende Teil des Vertrags aus §§ 717, 719 BGB. nichtig wäre, die Nichtigkeit gemäß § 139 BGB. den ganzen Vertrag ergreifen würde, da er ohne die Übertragung der Beteiligung nicht abgeschlossen worden wäre. Nach § 717 BGB. seien die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander zustehenden Ansprüche mit Ausnahme der im Satz 2 genannten nicht übertragbar und ein gegen dieses gesetzliche Verbot verstößendes Rechtsgeschäft nach § 134 BGB. uneingeschränkt nichtig; das gleiche gelte gemäß § 719 BGB. für Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen und an einzelnen dazu gehörigen Gegenständen. Aber es könne einer solchen Verfügung eine beschränkte Wirkung in den Grenzen des § 717 Satz 2 BGB. verbleiben. Ob dies zutrefte, sei Auslegungsfrage. Nach der Auslegung des Berufungsgerichts richtet sich der Anspruch, den der Kläger aus der Beteiligung den Gesellschaftern gegenüber erwerben sollte, auf das, was der Beklagten bei der Auseinandersetzung zukommt, und fällt daher, wie das Urteil mit Recht bemerkt, unter die Ausnahmen des § 717 Satz 2 BGB.

Diese Auslegung wird von der Revision als mit Sinn und

Wortlaut des Vertrags schlechterdings unvereinbar bezeichnet, da der Kläger auch in alle Pflichten der Beklagten eingetreten und auch am Verluste der Gesellschaft beteiligt sei, also gerade das übertragen worden sei, was das Gesetz verbiete. Es muß der Revision zugegeben werden, daß die Auslegung des Berufungsgerichts dem Wortlaute des Vertrags nicht entspricht. Es kann indes dahingestellt bleiben, ob die Auslegung, weil sie dem wirklichen Willen der Parteien entspricht und ohne Verletzung der §§ 133, 157 BGB. gewonnen ist, trotzdem nicht zu beanstanden wäre. Denn die Richtigkeit des Ergebnisses, zu dem das Urteil gelangt, nämlich, daß der Vertrag auf Grund der Vorschriften der §§ 717, 719 BGB. nicht als nichtig anzusehen ist, ergibt sich schon aus einer anderen Erwägung, der übrigens bereits das Landgericht Ausdruck gegeben hat.

Zuerst ist zu bemerken, daß, da die Beklagte ihre Beteiligung übertragen (abgetreten) hat, § 717 BGB. überhaupt nicht und § 719 BGB. auch nur insoweit in Frage kommt, als er die Verfügung über einen Anteil am Gesellschaftsvermögen betrifft. Nach dieser Bestimmung war es der Beklagten freilich verschlossen, an den Kläger ihre Beteiligung mit der Wirkung zu übertragen, daß er an ihrer Stelle in alle Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft eintrat. Es kann aber dem Berufungsgerichte nicht zugegeben werden, daß ein gegen diese Bestimmung verstößender Vertrag gemäß § 134 BGB. nichtig sei. Denn es kommt überhaupt nicht § 134, sondern § 135 BGB. zur Anwendung. Während § 134 für ein gegen ein gesetzliches Verbot verstößendes Rechtsgeschäft, falls sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, die (allgemein, gegen alle wirkende) Nichtigkeit bestimmt, erklärt § 135 gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot verstößende Verfügungen über einen Gegenstand, wenn dieses Verbot nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt, nur diesen Personen gegenüber für unwirksam. Der Gesetzgeber macht hier einen den Lebensverhältnissen entsprechenden Unterschied, je nachdem ob der Schutz der Interessen aller oder nur der Interessen einzelner bezweckt ist. Wirkt im ersteren Falle das Verbot unbeschränkt, die zutwiderlaufende Veräußerung nichtig machend, so soll das zum Schutze einzelner erlassene Verbot in seiner Wirkung nicht weiter gehen, als dieser Schutz erfordert; „absolute Nichtigkeit kann nicht die Folge sein“, wie die Motive sagen (Mugdan, Materialien Bd. 1 S. 469).

Es kann nun nicht zweifelhaft sein, daß § 719 BGB. nicht den Schutz der Allgemeinheit, sondern nur den bestimmter Personen oder Personenkreise bezweckt, ferner daß eine Übertragung (Abtretung) von Anteilrechten an einer Gesellschaft, also ein dingliches Rechtsgeschäft, als eine Verfügung im Sinne des § 135 BGB. anzusehen ist. Ebenso unbedenklich ist sie als eine Verfügung über einen „Gegenstand“ im Sinne des § 135 BGB. anzusehen, da der Begriff des Gegenstandes über den der (körperlichen) Sache hinausgeht (Staudinger Bb. 1 Vorbem. vor § 90 BGB. II 1, 2; RGZ. Bb. 70 S. 225). Für § 719 BGB. ist denn auch im Schrifttum verschiedentlich ausgesprochen, daß diesem Paragraphen zuwiderlaufende Verfügungen eines Gesellschafters zwar der Gesellschaft gegenüber unwirksam sind, den Gesellschafter aber Dritten gegenüber binden (Fischer-Henze § 719 Anm. 2; Planck § 719 Anm. 2; Staudinger § 719 II 2 Abs. 1; Dertmann § 719 Anm. 1 Abs. 1, § 135 Anm. 1a; Komm. v. RGZ. § 135 Anm. 2 Abs. 3). Auch die Motive erklären zu § 719 BGB. die „trotzdem erfolgte (dingliche) Verfügung“ für „gültig“ (Mugdan, Materialien Bd. 2 S. 344). Welche Folge diese Gültigkeit zwischen den Parteien hat, kann unerörtert bleiben, da es hier nur darauf ankommt, daß die gegen § 719 BGB. verstoßende Abtretung der Beteiligung nicht nichtig ist und daher auch nicht die von der Beklagten behauptete Nichtigkeit des ganzen Vertrags bewirkt.“